

**R STR 09/22 – Zählerschleife, Verantwortung, Weiterbetrieb gem § 4 Abs 1 ETG 1992**

Eigentumsgrenze zwischen Zählerschleife und Zähler; Keine Verantwortung des Netzbetreibers für die Verkabelung der Zählerschleife; Farben von PEN-leiter, Neutralleiter und Schutzleiter; TAEV; § 4 Abs 1 ETG 1992; Weiterbetrieb vorschriftsgemäß errichteter Kundenanlagen; Anforderungen an kundeneigene Messeinrichtungen; keine Verpflichtung des Netzbetreibers, dem Kunden einen Zähler zu verkaufen; Kostentragung im AVG-Verfahren

**B E S C H E I D**

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Dorit Primus als Vorsitzende sowie Univ.Prof. Dr. Claudia Fuchs, LL.M., Mag. Michaela Krömer, Dr. Stephan Korinek und Valerie Reif, BA MSc, als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers

\*\*\*\*\*

vertreten durch:

\*\*\*\*\*

wider die Antragsgegnerin \*\*\*\*\* (Netzbetreiber)

in der Sitzung am 20.7.2022 gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 iVm § 22 Abs. 2 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, beschlossen:

**I. Spruch**

Die Anträge,

1. dem Netzbetreiber bescheidmäßig eine gesetzeskonforme sowie dem Stand der Elektrotechnik entsprechende Herstellung des Anschlusses (Zähler, Verkabelung, Farbschema) aufzutragen;
2. dem Netzbetreiber aufzutragen, dem Antragsteller die Inbetriebnahme und die Anschaffung eines eigenen Zählers, bei dem sämtliche intelligenten Funktionen deaktiviert sind, zu ermöglichen;

3. die Verfahrenskosten dem Netzbetreiber aufzulegen;

werden **abgewiesen**.

## II. Begründung

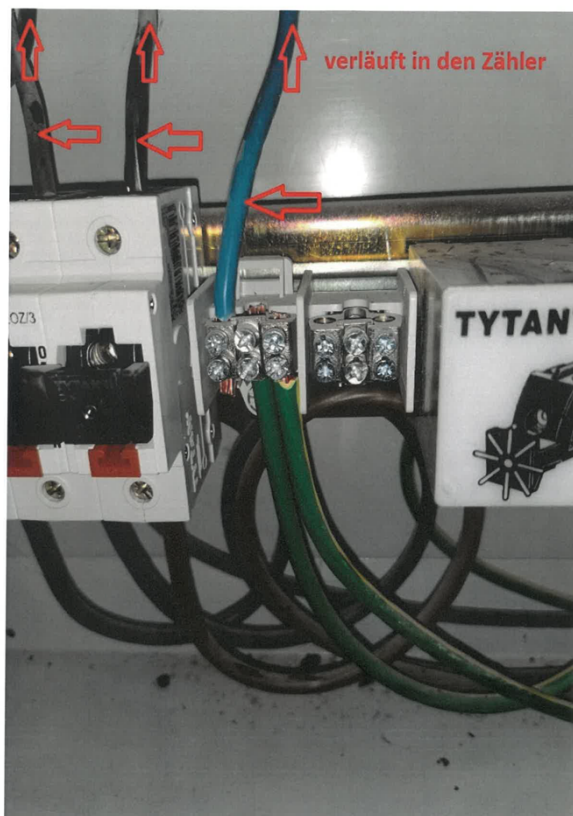
### 1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin. Am 31.12.2021 tauschten Mitarbeiter des Netzbetreibers wegen Eichfähigkeit in der Anlage des Antragstellers den dort eingebauten Ferrariszähler gegen einen digitalen Standardzähler.

In seinem Antrag vom 20.4.2022 brachte der Antragsteller wie folgt vor:

*„Beim Zählertausch haben Mitarbeiter der Antragsgegnerin ein Kabel falsch angeschlossen. Ich habe dies der Antragsgegnerin mehrmals mitgeteilt doch wurde mein Vorbringen ignoriert. Ich wollte einen Elektriker mit der Mängelbehebung beauftragen, doch darf dieser aufgrund der Verplombung nichts verändern.“*

**Es liegt folgender grob fahrlässiger Fehler beim Anschluss vor: Das blaue Kabel wurde direkt von der Klemme in den Zähler geleitet. Richtigerweise gehört das gelb/grüne Kabel, welches für die Erdung zuständig ist, an diese Stelle. Das blaue Kabel ist der Stromleiter und sohin ist dieser Anschluss grob fahrlässig und gefährlich.“**



Dazu legte der Antragsteller ein Foto der Vorzählersicherungen und der Nullleiterklemme vor (die roten Pfeile wurden vom Antragsteller in das Foto eingefügt):

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 2.5.2022 die Antragsabweisung und brachte wie folgt vor:

Am 31.12.2021 sei die gesetzliche Nacheichfrist für den Ferrariszähler ausgelaufen, deshalb sei an diesem Tag der Zähler getauscht worden. Der Monteur der Antragsgegnerin habe nur den Zähler getauscht, und keine Kabel falsch angeschlossen. Die auf dem Foto abgebildeten Kabel würden die Anschlüsse in der Kundenanlage, insbesondere die Zählerschleife zeigen. Für die normgerechte und sicherheitstechnisch richtige Ausführung der Kundenanlage sei ausschließlich der Kunde verantwortlich, beziehungsweise der von ihm beauftragte und befugte Elektriker. Die Antragsgegnerin sei nicht berechtigt, in der Kundenanlage Arbeiten durchzuführen. Das sei einzig Sache des Kunden beziehungsweise seines Elektrikers.

Der alte Ferrariszähler habe sich zumindest seit Jänner 2002 in der Anlage befunden, der Antragsteller sei seit März 2011 Netzkunde und habe sohin eine bereits existierende Anlage mit Zähler übernommen. Seit 2002 habe kein Zählertausch stattgefunden, und habe die Antragsgegnerin auch keine Arbeiten am Zähler ausgeführt. Das blaue Kabel sei der Neutralleiter/Nullleiter. Die beiden gelb/grünen Kabel in der Kundenanlage seien einerseits der PEN-leiter und andererseits der Schutzleiter/Erdung. Der PEN-Leiter teile sich in den Neutralleiter/Nullleiter (zum Zähler gehend) und den Schutzleiter/Erdung auf. Die Verdrahtung habe so den damaligen (2004) also auch den aktuellen technischen Anschlussbedingungen (TAEV) entsprochen. Die Antragsgegnerin habe niemals Verdrahtungen oder Arbeiten in der Kundenanlage vorgenommen.

Der Antragsteller äußerte sich mit Schriftsatz vom 24.5.2022, stellte die aus dem Spruch ersichtlichen Anträge und brachte wie folgt vor:

Die falsche Verkabelung des Zählers resultiere daraus, dass die Kabel mit unrichtiger Farbe umhüllt worden seien. Somit sei von außen nicht nachvollziehbar, welches Kabel welche Funktion habe. Gemäß der allgemeinen Elektrikerlehre hätten Kennfarbe Blau der Neutralleiter oder Nullleiter, hingegen hätte die Kennfarbe Grün/Gelb der Schutzleiter, auch Erdung genannt (PE). Die Kabel seien schon falsch verbaut gewesen, nur der Techniker von Netz Burgenland habe es wieder in jener falschen Form rückverbaut. Der Techniker habe das Kabel mit der blauen Farbe in der Hand gehabt und habe dieses wieder an gelb/grün (Erdung) angeschlossen. Der Netzbetreiber habe das Farbschema bei der Verkabelung des Zählers nicht beachtet und sohin einen nicht den allgemeinen Grundsätzen der Elektrotechnik entsprechenden Zustand verursacht. Die unrichtige Verkabelung im Sinne einer Nicht-

Beachtung des Farbschemas sei gefährlich, da das Farbschema eine Warnfunktion habe. Die Farbgebung beim Zähler sei derart vertauscht, dass eine korrekte Zuordnung nicht mehr möglich sei. Aufgrund des Gefahrenpotentials sei der Netzbetreiber als schuldhafter Verursacher schuldig, diese Gefahrenquelle wieder zu reparieren.

Weiters brachte der Antragsteller vor, dass er beim Netzbetreiber die Erlaubnis zur Anschaffung eines eigenen Zählers beantragt habe. Laut Auskunft des Netzbetreibers müsse dieser Zähler ein Landis&Gyr E450 sein. Der Zählerhersteller weigere sich jedoch, dem Antragsteller den Zähler zu verkaufen. Deshalb sei der Netzbetreiber verpflichtet, den Zähler zu verkaufen. Der Antragsteller begehre ausdrücklich einen Zähler, welcher „nicht smart“ sei, sohin einen Zähler, dessen intelligente Funktionen deaktiviert seien.

Die Antragsgegnerin erwiderte mit Schreiben vom 3.6.2022, dass die Verkabelung die Anschlüsse in der Kundenanlage betreffe, für die der Kunde beziehungsweise der von ihm beauftragte Elektriker die Verantwortung habe. Soweit für die Monteure erkennbar, sei die Zählerschleife in der Kundenanlage korrekt ausgeführt. Gemäß der zum Zeitpunkt der Erstinstallation gültigen TAEV und der Technischen Ausführungsrichtlinie (TAR) habe ein N-Leiter (blau) über den Zähler geführt werden dürfen. Ein bloßer Zählertausch sei keine wesentliche Änderung im Sinne des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG), weshalb diese Art des Zähleranschlusses weiterhin zulässig sei.

Die Anlage des Kunden befinde sich in einem TN-System („genulltes Netz“). Der PEN-Leiter dürfe daher nicht über den Zähler geführt werden, sondern es müsse vorher die Aufteilung in N und PE erfolgen. Das geforderte Farbschema gemäß TAR sei in der Anlage des Antragstellers eingehalten worden.

Der Antragsteller könne einen Zähler beistellen, wenn er mit dem System des Netzbetreibers vollkompatibel wäre. Das Gerät müsste jedenfalls gem § 1 Abs 6 IME-VO zur Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes geeignet sein. Die Antragsgegnerin sei nicht verpflichtet, dem Antragsteller einen Zähler zu verkaufen.

## **2. Sachverhalt**

In der Anlage des Antragstellers war zumindest seit 09.01.2002 bis zum 31.12.2021 ein Ferrariszähler verbaut. Am 31.12.2021 erfolgte ein Zählertausch, da die Nacheichfrist des alten Ferrariszählers an diesem Tag endete. Das Personal des Netzbetreibers montierte in die vorhandene Anlage einen digitalen Standardzähler. Die in Richtung des Zählers führenden Kabel haben die Farben Schwarz (Außenleiter) und Blau (Nullleiter). Auf dem vom Antragsteller übermittelten Foto ist neben den Vorzählersicherungen eine Klemme sichtbar, an die von rechts unten kommend zwei gelb/grüne Drähte und von der Klemme hinaufgehend ein blauer Draht abgebildet sind. Alle auf dem Foto befindlichen Bauelemente, insbesondere der blaue Draht sind Teil der Kundenanlage. Auch die Zählerschleife, das sind die

Leitungsstücke für die Zu- und Ableitung zum bzw. vom Zähler, stehen im Kundeneigentum. Lediglich der Zähler selbst steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Die relevanten Teile aus den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin lauten:

Anhang Punkt 1.1.1 - Anschlussanlage:

*Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbenutzer vertraglich nichts anderes vereinbart wird, befindet sich die Übergabestelle sowie die Eigentumsgrenze bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (NH-Sicherungsleiste - Kabelverteilschrank) Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den "Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV" des Netzbetreibers. Der Netzkunde hat vor dem Anschluss seiner Kundenanlage an die Anschlussanlage des Netzbetreibers von einem gewerberechtlich befugten Unternehmen, zB. Elektrotechniker, zu bescheinigen, dass seine Kundenanlage ordnungsgemäß, entsprechend den geltenden Normen, insbesondere der TAEV samt deren Anhang, errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Anlage des Netzkunden.*

Hauptteil Punkt XI. Messung und Messeinrichtungen

- 1. Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. ...*
- 2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart .....*
- 5. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der IMA-VO 2011 und den Vorgaben des Netzbetreibers ein mit dem System des Netzbetreibers vollkompatibles Messgerät beizustellen.*





#### 4. Rechtliche Beurteilung

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der \*\*\*\*\* wurden am 7.11.2014 von der E-Control genehmigt und liegen dem Netznutzungsvertrag zwischen Antragssteller und Antragsgegnerin zu Grunde. Gemäß Punkt XI 1 der Allgemeinen Bedingungen hat der Netzbetreiber allen Netzkunden eine zuverlässige und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch Messgeräte zu gewährleisten. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber festgelegt, eingebaut, entfernt und erneuert (Punkt XI 2). Gemäß dem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen befindet sich im Normalfall die Übergabestelle sowie die Eigentumsgrenze bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung. Hinsichtlich der Details der Ausführung verweisen die Allgemeinen Bedingungen auf die TAEV des Netzbetreibers. Der Netzkunde hat beim Erstanschluss seiner Kundenanlage von einem gewerblich befugten Unternehmen bescheinigen zu lassen, dass die Kundenanlage ordnungsgemäß entsprechend dem TAEV ausgeführt worden ist. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Anlage des Netzkunden (siehe im Detail Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen (Punkt 1.1.1 Anschlussanlage).

Die TAEV geben die genauen Eigenschaften der Vorzählerleitungen vor, insbesondere die zulässigen Leitungsquerschnitte und die Ausführung der Zäblerschleife. Der gesamte Zählerplatz mit Vorzählersicherungen, Klemmen, mechanischen Befestigungen etc, steht somit im Eigentum und in der Verantwortung des netzzugangsberechtigten Kunden. Lediglich der Zähler, der in die Kundenanlage montiert wird, steht im Eigentum des Netzbetreibers. Die Kabel, die zum Zähler und vom Zähler wegführen, stehen bereits im Kundeneigentum.

In diesem Zusammenhang ist auf § 4 Abs 1 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) zu verweisen, wonach auf bestehende elektrische Anlagen, die im Errichtungszeitpunkt vorschriftsgemäß und normgerecht errichtet worden sind, spätere elektrotechnische Normen nicht angewendet werden. Vorschriftsgemäß errichtete Kundenanlagen dürfen daher ohne Änderung weiter betrieben werden, auch wenn sich nach dem Errichtungszeitpunkt die Normen und Vorschriften ändern. Lediglich dann, wenn in der Kundenanlage eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, ist die Anlage auf den technischen neuesten Stand zu bringen. Ein bloßer Zählertausch ist keine wesentliche Änderung und löst daher kein Erfordernis aus, Änderungen in der Anlage vorzunehmen.

Die Zählerverkabelung, insbesondere die am Foto abgebildete Zäblerschleife, steht sohin im Eigentum und in der Verantwortung des Antragstellers. Wenn der Antragsteller an der Zäblerschleife Änderungen vornehmen möchte, zum Beispiel um sie auf den neuesten technischen Stand zu bringen, ist er dazu berechtigt, solange die Arbeiten von einem befugten Unternehmen ausgeführt werden und den technischen Regeln entsprechen. Keinesfalls ist jedoch der Netzbetreiber dazu verpflichtet, in der Kundenanlage Änderungen vorzunehmen.

Aus diesem Grund ist der Antrag 1. abzuweisen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass allerdings die Kabel ohnedies dem Farbschema in den TAR ZS (siehe das Schaltdiagramm und gegenübergestellt das Foto der Kundenanlage im festgestellten Sachverhalt) entsprechen. Sowohl gemäß dem Schaltschema als auch auf dem Foto ist in der Nullleiterklemme der PEN-Leiter (grün/gelb) mit dem PE-Leiter (ebenfalls grün/gelb) und einem Nullleiter (blau) verbunden.

Bei neu errichteten Anlagen, die auf Basis der derzeit gültigen TAR ZS errichtet werden, sind von der Klemme abgehend zwei blaue Drähte vorgesehen, einer in Richtung des Fehlstromschalters (FI) und der andere blaue Draht zum Zähler hin. Frühere Regelwerke sahen vor, den blauen Nullleiter durch den Zähler „durchzuschleifen“, das heißt der Nullleiter wurde zum Zähler und von dort weiter zum FI-Schalter geführt. Bei der Anlage des Antragstellers handelt es sich um eine ältere Anlage, bei welcher der Nullleiter (blau) durch den Zähler „durchgeschliffen“ ist. Gemäß § 4 Abs 1 Elektrotechnikgesetz bleibt diese früher übliche Variante zulässig.

Hingegen wäre es unzulässig, den zum Zähler führenden Nullleiter in gelb/grün auszuführen, da diese Farbe dem PEN-Leiter und dem PE-Leiter vorbehalten ist.

Insgesamt ist es daher nicht zu beanstanden, wenn der Netzbetreiber in dieser Anlage einen Zählertausch vorgenommen hat und den neuen Zähler an die vorhandene Zählerschleife angeschlossen hat.

Der zweite Antrag des Antragstellers ist im Zusammenhang mit dem erstatteten Vorbringen zu sehen. Der Antragsteller strebt den Einbau eines „nicht-smarten“ Zählers an, bei dem alle „intelligenten Funktionen deaktiviert sind“. Aus dem Vorbringen ergibt sich, dass der Antragsteller Probleme hat, beim Hersteller Landis&Gyr einen Zähler zu kaufen, und deshalb die Antragsgegnerin verpflichten möchte, dem Antragsteller einen Zähler zu verkaufen.

Gemäß Punkt XI Abs 5 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellt. Der Antragssteller hat gemäß den Allgemeinen Bedingungen diesen Wunsch dem Netzbetreiber bekanntgegeben, worauf der Netzbetreiber dem Kunden die geltenden Spezifikationen bekanntgegeben hat. Die Zählertechnologie gibt gemäß Punkt XI 5 der Allgemeinen Bedingungen vor. Das Burgenland ist fast zur Gänze mit intelligenten Messgeräten ausgestattet, weshalb ein vom Kunden beigestelltes Messgerät mit dem System des Netzbetreibers „vollkompatibel“ sein muss. Gemäß § 1 Abs 6 Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012 idF 9/2022 muss auch bei Ablehnung eines intelligenten Messgerätes durch den Kunden der Zähler in der Lage sein, mit dem System des Netzbetreibers zu kommunizieren und die Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes aus der Ferne zu ermöglichen.



Will der Netzkunde ein Messgerät beistellen, muss er selbst eine Messeinrichtung anschaffen, die diese Mindestanforderungen erfüllt, und dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung übergeben (siehe Punkt XI 6 der Allgemeinen Bedingungen). Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, selbst Messgeräte zu verkaufen, sollte der Netzkunde nicht in der Lage sein, sich am Markt ein vollkompatibles Messgerät zu besorgen. Der Antrag 2., der im Zusammenhang mit dem Vorbringen zu verstehen ist, war daher ebenfalls abzuweisen.

Weiters beantragt der Antragsteller im dritten Antrag den Zuspruch der Verfahrenskosten. Dabei übersieht der Antragsteller, dass die erkennende Behörde kein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde ist und sohin das AVG 1991 anwendet. Gemäß § 74 Abs 1 AVG 1991 hat jeder Beteiligte seine eigenen Kosten selbst zu bestreiten. Nur dann, wenn das Materiengesetz ausdrücklich einen Kostenersatz vorsieht, ist über den Kostenersatz abzusprechen (§ 74 Abs 2 AVG 1991). Das Materiengesetz (in diesem Fall das EIWOG 2010) enthält keine derartige Anordnung. Mangels Kostenersatzpflicht war daher dieser Antrag ebenfalls abzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg 16.648/2002).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 20.07.2022

Vorsitzende der Regulierungskommission

elektronisch gefertigt